

**WIR, DIE
GEBÄUDETECHNIKER**

Statuten

des Gebäudetechnikverband
Zentralschweiz

 **suissetec**
zentralschweiz

Mai 2025

Im vorliegenden Dokument werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit personenbezogene Ausdrücke ausschliesslich in der männlichen Form festgehalten. Die weibliche Form ist darin gleichbedeutend miteingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name und Sitz	3
Art. 1 Name und Sitz	3
II. Zweck und Sektionsgebiet	3
Art. 2 Zweck und Aufgaben	3
Art. 3 Sektionsgebiet	3
Art. 4 Aktivitäten der Sektionen	3
Art. 5 Mitgliedschaft Gewerbeverbände und suissetec	3
III. Mitgliedschaft	3
Art. 6 Kategorien der Mitgliedschaft	3
Art. 7 Bedingungen	3
Art. 8 Firmengruppen	4
Art. 9 Planer	4
Art. 10 Frei- und Passivmitglieder	4
Art. 11 Ehrenmitglieder	4
Art. 12 Gönner	4
Art. 13 Aufnahme	4
Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft / Kündigung	4
Art. 15 Ausschluss / Rechtliches Gehör	4
Art. 16 Verbandsvermögen	4
IV. Rechte und Pflichten	4
Art. 17 Rechte und Pflichten	4
Art. 18 Bindung an Statuten Zentralverband suissetec, Zürich	5
V. Finanzen	5
Art. 19 Einnahmen	5
Art. 20 Jahresbeitrag	5
VI. Vereinsorgane	5
Art. 21 Organe	5
Art. 22 Wählbarkeit / Amtsdauer	5
Art. 23 Wahlen / Abstimmungen	5/6
Art. 24 Mitgliederversammlung	6
Art. 25 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
Art. 26 Befugnisse der Mitgliederversammlung	6
Art. 27 Vorstand	7
Art. 28 Geschäftsstelle	7
Art. 29 Kontrollstelle	7
VII. Schlussbestimmungen	7
Art. 30 Haftung des Vereins	7
Art. 31 Aufnahme neuer Sektionen	7
Art. 32 Auflösung	7
Art. 33 Inkraftsetzung	7

I. Name und Sitz

Art. 1 *Name und Sitz*

- ¹ Unter dem Namen "Gebäudetechnikverband Zentralschweiz" (nachfolgend **suissetec zentralschweiz** genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit unbestimmter Dauer.
- ² Der Verein hat seinen Sitz am Domizil des Sekretariates

II. Zweck und Sektionsgebiet

Art. 2 *Zweck und Aufgaben*

- ¹ Als Sektion von suissetec bezweckt der Verein die Wahrung und Förderung gemeinsamer Berufsinteressen von Unternehmern der Haus- und Gebäudetechnik, insbesondere des Spenglerei-/Gebäudefüll-, sanitären Installations-, Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Gewerbes sowie von Planungsfirmen und anderen verwandten Branchen im Sektionsgebiet aus ideeller, fachtechnischer, wirtschaftlicher und standespolitischer Sicht.
- ² Die Aufgaben von suissetec zentralschweiz sind im Wesentlichen die folgenden:

Bildung:

- Pflege und Organisation der Lehrlingsausbildung, Teile der Abschlussprüfung,
- Weiterbildung und Förderung der Mitglieder, der Arbeitnehmer und der Lehrlinge
- Förderung der Unternehmerschulung
- Eigener oder delegierter Betrieb von Ausbildungszentren

Kalkulation:

- Förderung einer existenzerhaltenden Preispolitik

Lebensqualität:

- Hebung des Berufsstandes
- Förderung der Kollegialität.

Art. 3 *Sektionsgebiet*

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri. Die Ausdehnung des Sektionsgebietes wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Art. 4 *Aktivitäten der Sektionen*

Es ist den in suissetec zentralschweiz zusammengeschlossenen Regionen unbenommen, zur Förderung des Zusammenhaltes eigene Aktivitäten durchzuführen, solange diese nicht der Zielsetzung von suissetec zentralschweiz oder von suissetec entgegenstehen.

Art. 5 *Mitgliedschaft Gewerbeverbände und suissetec*

Um auf kantonaler und eidgenössischer Ebene effizient wirken zu können, ist der Verband Mitglied der Kantonalen Gewerbeverbände im Sektionsgebiet und von suissetec.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 *Kategorien der Mitgliedschaft*

suissetec zentralschweiz kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

1. Ausführende Unternehmungen
2. Planungsunternehmungen
3. Freimitglieder
4. Passivmitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Gönner

Art. 7 *Bedingungen*

- ¹ Jede Unternehmung mit Sitz im Sektionsgebiet, die in den in Art. 2 umschriebenen Bereichen tätig ist, kann unabhängig von ihrer Rechtsform Mitglied von suissetec zentralschweiz werden.
- ² Die Kandidaten müssen mindestens die Beitrittsbedingungen von suissetec erfüllen; die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Aufnahmebedingungen statuieren.

Art. 8 Firmengruppen

Von einer Firmengruppe müssen grundsätzlich alle Gesellschaften, unabhängig von der Rechtsform (Filia-
len, Zweigstellen usw.), Mitglied werden, sofern sie Aktivitäten im Sektionsgebiet anbieten.

Art. 9 Planer

Als Planungsunternehmungen können alle Unternehmungen beitreten, welche konzeptionelle oder plane-
rische Dienstleistungen im Sektionsgebiet anbieten.

Art. 10 Frei- und Passivmitglieder

Als Frei- oder Passivmitglieder können Einzelpersonen oder Organisationen der **suissetec zentralschweiz**
beitreten, die mit den in Art. 2 festgelegten Branchen eng verbunden sind, hingegen dem Verband nicht
als Aktivmitglieder beitreten können. *Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.*

Art. 11 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die hervorragende Dienste für den
Verband und für die Branche im Allgemeinen geleistet haben. *Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.*

Art. 12 Gönner

Als Gönnermitglieder können Personen und Unternehmungen aufgenommen werden, die die Ziele und
Zwecke besonders fördern und unterstützen wollen. *Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.*

Art. 13 Aufnahme

¹ Die Aufnahme in **suissetec zentralschweiz** erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

² Mit Ausnahme der Frei- und Passivmitglieder, der Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder ist damit auch
die Mitgliedschaft im Zentralverband suissetec, Zürich verbunden.

Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft / Kündigung

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Geschäftsaufgabe,
Konkurs, Wegzug aus dem Verbandsgebiet oder wegen Ausschluss des Mitgliedes.

² Bei juristischen Personen hat die Liquidation dieselbe Wirkung.

³ Aus **suissetec zentralschweiz** kann auf Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer vorausgegangenen
Kündigungsfrist von 6 Monaten ausgetreten werden. Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft
im Zentralverband suissetec, Zürich.

Art. 15 Ausschluss / Rechtliches Gehör

¹ Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Gesamtinteressen von **suissetec zentralschweiz** oder des
Zentralverbandes suissetec, Zürich verstossen, namentlich durch Nichtbezahlung der Mitgliederbei-
träge, können aus suissetec zentralschweiz ausgeschlossen werden. Zentralverbandes suissetec, Zürich
steht ein entsprechendes Antragsrecht zu.

² Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren, indem es vor einem Ausschluss vom
zuständigen Organ angehört wird. Es ist kein Rekurs möglich.

Art. 16 Verbandsvermögen

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Teile des Ver-
bandsvermögens, bleiben aber für ihre aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten weiterhin
haftbar.

IV. Rechte und Pflichten**Art. 17 Rechte und Pflichten**

¹ Sämtliche Mitglieder haben sich an die Statuten und an die von den zuständigen Organen erlassenen
Reglemente zu halten und sich nach Massgabe ihrer Möglichkeiten am Verbandsleben zu beteiligen.

² Den Mitgliedern steht das Dienstleistungsangebot von **suissetec zentralschweiz** und des Zentralverban-
des suissetec, Zürich gemäss den jeweiligen Geschäftsbedingungen zur Verfügung

³ Ausführende Unternehmungen und Planungsunternehmungen haben in der Mitgliederversammlung
das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in die Vereinsorgane gewählt werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten der übrigen Kategorien werden vom Vorstand festgelegt

Art. 18 *Bindung an Statuten Zentralverband suissetec, Zürich*

Die Mitglieder von **suissetec zentralschweiz** haben sich an die Statuten des Zentralverbands suissetec, Zürich und an diejenigen der entsprechenden Kantonalen Gewerbeverbände, im Sektionsgebiet, zu halten.

V. Finanzen

Art. 19 *Einnahmen*

- 1 Der Verein strebt eine über mehrere Jahre ausgeglichene Rechnung an.
- 2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 1. dem Jahresbeitrag, der unter Art. 6 aufgeführten Mitgliederkategorien
 2. zweckgebundenen Beiträgen an Sonderleistungen des Vereins für bestimmte, statutarische Zwecke wie beispielsweise Aus- und Weiterbildung
 3. Zuwendungen, Spenden, Legaten und Sponsoring
 4. Subventionen
 5. neutralen Erträgen.

Art. 20 *Jahresbeitrag*

- 1 Ausführende Unternehmen und Planungsunternehmen entrichten einen Jahresbeitrag, welcher aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Lohnsummenbeitrag besteht. Deren Ausgestaltung erfolgt in einem Reglement des Vorstandes.
- 2 Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, nicht jedoch die von ihnen geführten Betriebe.
- 3 Passiv- und Gönnermitglieder bezahlen einen, in einem Reglement des Vorstandes festgelegten Beitrag
- 4 Freimitglieder sind beitragsfrei.

VI. Vereinsorgane

Art. 21 *Organe*

- 1 Die Organe sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
 3. Kontrollstelle
- 2 Im Bedarfsfall können Kommissionen eingesetzt werden

Art. 22 *Wählbarkeit / Amtsdauer*

- 1 Als Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie als Präsidenten der ständigen Kommissionen können Inhaber / Geschäftsführer oder auch Kadermitglieder einer ausführenden Unternehmung oder Planungsunternehmung gewählt werden. Der Vorstand kann Kandidaten ausserhalb dieser Regelung zur Wahl vorschlagen.
- 2 Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren.
- 3 Nach Erreichen des 65. Altersjahres kann eine Amtsperiode noch beendet werden. Eine neue Kandidatur ist danach für alle Amtsträger ausgeschlossen.
- 4 Bei der Zusammensetzung dieser Organe ist auf eine Ausgewogenheit in Bezug auf Regionen, Branchen und Firmenstrukturen und entsprechende Kontinuität zu achten.
- 5 Die Amtszeit des Präsidenten wird auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied wird dabei nicht mitgezählt.

Art. 23 *Wahlen / Abstimmungen*

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 2 Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz und Statuten nicht anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 23 Wahlen / Abstimmungen

- ³ Der Erlass oder die Änderung der Statuten, von Reglementen und Vorschriften mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zur Genehmigung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- ⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden und im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ⁵ Bei Wahlen und Beschlüssen haben Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel für die Ermittlung des Mehrs keinen Einfluss und werden nicht berücksichtigt.
- ⁶ Jedes Aktivmitglied hat an der MV eine Stimme.
- ⁷ Der Vorsitzende stimmt sowohl bei offenen wie geheimen Wahlen und Abstimmungen mit. Er hat in beiden Fällen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 24 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

Art. 25 Einberufung der Mitgliederversammlung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres einberufen.
- ² Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehr von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.
- ³ Die Einladung hat spätestens *drei Wochen vor der Versammlung* unter Bekanntmachung der Traktanden durch Zirkular, unter Zustellung der notwendigen Unterlagen, zu erfolgen.
- ⁴ Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden. Die Diskussion darüber ist möglich.
- ⁵ Ein nicht traktandiertes Geschäft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an den Vorstand überwiesen werden. Dieser erstattet an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht oder stellt einen entsprechenden Antrag.
- ⁶ Anträge der Mitglieder müssen *40 Tage vor Versammlung* dem Präsidenten eingereicht werden.
- ⁷ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung kommt der Vorsitz dem Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied zu.
- ⁸ Es ist ein Protokoll zu führen

Art. 26 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
 - 2. Wahl der Kontrollstelle.
 - 3. Wahl von zwei Delegierten zur Teilnahme an den suissetec-Versammlungen; die übrigen Delegierten bestimmt der Vorstand.
 - 4. Abnahme des Voranschlages (Budget), der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
 - 5. Entlastung (Décharge-Erteilung) des Vorstandes und der Kommissionen.
 - 6. Beschlussfassung über die Statuten und Reglemente des Vorstandes.
 - 7. Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge und Abgaben der Mitglieder.
 - 8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- ² Bei der Entlastung (Décharge-Erteilung) haben der Vorstand oder die betroffenen Kommissionsmitglieder *kein Stimmrecht*

Art. 27 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist im Idealfall mit Mitgliedern aus mehreren Kantonen des Sektionsgebietes vertreten.
Der Vorstand setzt sich aus 7 – 9 Mitgliedern zusammen:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten / Finanzverantwortlichen
 - sowie weiteren Ressortinhabern
- 2 Er kann im Rahmen seiner Kompetenzen einen Ausschuss einsetzen.
- 3 Der Vorstand ist das leitende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt und entscheidet alle Geschäfte, die nicht der MV oder einem andern Verbandsorgan vorbehalten sind.
- 4 Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Finanzchef oder einem vom Vorstand gewählten weiteren Mitglied je kollektiv zu zweien.
- 5 Der Vorstand kann einmalige Ausgaben ausserhalb des bewilligten Budgets bis zum Betrag von Fr. 30'000.- und wiederkehrende bis Fr. 5'000.- in eigener Kompetenz beschliessen.
- 6 Der Vorstand kann säumige Mitglieder, die der fristgerechten Einreichung der Berechnungsunterlagen nicht nachgekommen sind, einschätzen.
- 7 Der Vorstand wird durch das Sekretariat, auf Verlangen des Präsidenten oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern, einberufen.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 9 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Geschäfte Spezial-Kommissionen einzusetzen, deren Auftrag und Kompetenz durch Protokollbeschluss zu umschreiben ist.
- 10 Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt der Präsident; ist er verhindert, der Vizepräsident.

Art. 28 Geschäftsstelle

- 1 Für die Führung der Verbandsgeschäfte besteht eine ständige Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer suissetec zentralschweiz geführt.
- 2 Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereich werden vom Vorstand festgelegt.
- 3 Der Geschäftsführer suissetec zentralschweiz hat an den Generalversammlungen, den Vorstands- und Kommissionssitzungen sowie eine beratende Stimme.

Art. 29 Kontrollstelle

- 1 Das Mandat der Kontrollstelle wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 30 Haftung des Vereins**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 31 Aufnahme neuer Sektionen

Mit der Genehmigung dieser Statuten treten die Statuten der beteiligten Sektionen automatisch ausser Kraft.

Art. 32 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Vermögenswerte einer im Bereich der abgedeckten Branchen tätigen Institution auf dem Gebiet der Weiterbildung überwiesen.

Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2025 verabschiedet und treten auf den 01. Juli 2025 in Kraft.

Präsident

Stefan von Rotz

Finanzverantwortlicher

Mate Curic



 suissetec
zentral schweiz

